

Bebauungsplan Miltenberg "Im Söhlig"
 Änderung der Festsetzungen für die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24.
 26. Sept. 1974

Zusammenfassung:
 Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Festsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplans.

Geplante Bauweise:
 Wohnbauweise im Söhlig. Geben die Grundstücke im Söhlig die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24. Die Grundstücke sind im Söhlig mit einer Wohnbauweise zu bebauen, die die Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

Geplante Bauweise:
 Wohnbauweise im Söhlig. Geben die Grundstücke im Söhlig die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24. Die Grundstücke sind im Söhlig mit einer Wohnbauweise zu bebauen, die die Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

Bebauungsplan Miltenberg „Im Söhlig“
 Änderung der Festsetzungen für die Grundstücke Fl.Nr. 7900/27 bis 7900/30
 Gem. Miltenberg
 18.11.1999

Zusammenfassung:
 Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Festsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplans.

Geplante Bauweise:
 Wohnbauweise im Söhlig. Geben die Grundstücke im Söhlig die Grundstücke Fl.Nr. 7900/27 bis 7900/30. Die Grundstücke sind im Söhlig mit einer Wohnbauweise zu bebauen, die die Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

Bebauungsplan "Im Söhlig"
 Änderung der Festsetzungen für die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24.
 26. Sept. 1974

Zusammenfassung:
 Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Festsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplans.

Geplante Bauweise:
 Wohnbauweise im Söhlig. Geben die Grundstücke im Söhlig die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24. Die Grundstücke sind im Söhlig mit einer Wohnbauweise zu bebauen, die die Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

Bebauungsplan "Im Söhlig"
 Änderung der Festsetzungen für die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24.
 27. Juli 1995

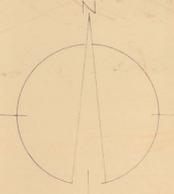
Zusammenfassung:
 Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Festsetzungen und Festlegungen des Bebauungsplans.

Geplante Bauweise:
 Wohnbauweise im Söhlig. Geben die Grundstücke im Söhlig die Grundstücke Fl.Nr. 7900/14, 7900/17, 7900/21, 7900/22, 7900/23 und 7900/24. Die Grundstücke sind im Söhlig mit einer Wohnbauweise zu bebauen, die die Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

Hinweise:
 In den Bebauungsplänen der Stadt Miltenberg:
 1. Die Bebauungspläne sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu lesen.
 2. Die Bebauungspläne sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu lesen.
 3. Die Bebauungspläne sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu lesen.
 4. Die Bebauungspläne sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu lesen.
 5. Die Bebauungspläne sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu lesen.
 6. Die Bebauungspläne sind in der Reihenfolge der Nummerierung zu lesen.

STADT MILTENBERG

BEBAUUNGSPLAN "IM SÖHLIG"



ZEICHENERKLÄRUNG AUF DIE FESTSETZUNGEN

OFFENE BAUWEISE	IM GELÄNDEBEREICH OFFENE BAUWEISE NACH § 23 (1) DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG.	CE GEWERBE- GEBIET	Z. VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTENRECHTE GRUNDSTÜCKSZEILENZAHL 02
WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET	IM GELÄNDEBEREICH ALLGEMEINES WOHN- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGS- VERORDNUNG. MIT AUSNAHME DER BÄUEN ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
FESTZULEGEND E BAULINIEN	STRAßEN- U. GELÄNDEBEGRENZUNGS- LINIE ZWINGENDE BAULINIE VORDERE BAUGRENZE SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	SCHLIESLICH AN STÄDTEBAU- UND LÄNDEBAU- VERORDNUNG. VERKEHRSFLÄCHE ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE.	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
BRÄUTE DER STRASSEN U. WEGE	BRÄUTE DER STRASSEN U. WEGE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
ZU PFLANZENDE BÄUME	ZU PFLANZENDE BÄUME	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
GEMEINSCHAFTSFLÄCHE	GEMEINSCHAFTSFLÄCHE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
PRIVATE FREIPLÄTZE	PRIVATE FREIPLÄTZE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
SICHERHEITSSPERREN DER WEGE	SICHERHEITSSPERREN DER WEGE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
AUFZULEGENDE WEGFLÄCHE	AUFZULEGENDE WEGFLÄCHE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.
PRIVATE WEGE	PRIVATE WEGE	CE GEWERBE- GEBIET	GEWERBE- GEBIET NACH § 8 DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG. ALLGEMEINES WOHNGEBIETES. DIE GRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI DER PLAN- MESSUNG MIT ERWARTUNGEN ÜBEREINSTIMMEN.

B.FÜR DIE HINWEISE

GELÄNDEBEGRENZE	GELÄNDEBEGRENZE	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
SPRENGREICH	SPRENGREICH	VORHANDENE PRIVATE BAUGRUNDSTÜCKSZEILENZAHL	VORHANDENE PRIVATE BAUGRUNDSTÜCKSZEILENZAHL
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	ABWÄRTSWEISUNG	ABWÄRTSWEISUNG
FLURSTÜCKNUMMERN	FLURSTÜCKNUMMERN	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG
VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT AUSGABE DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT AUSGABE DER BAUGESTATTUNGSVERORDNUNG	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG
VORHANDENE NEBENGEBÄUDE UND GEWERBEBAUEN	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE UND GEWERBEBAUEN	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG	HOCHDRUCKS- ERLETTUNG

AUSGESTELLT GEMÄSS § 2, ABSATZ 1 BAUG.
 MILTENBERG, 1. APRIL 1963 / 8. MÄRZ 1973
 AUSGEARBEITET
 ASCHAFFENBURG, 15. JANUAR 1964
 ÖFFENTLICH AUSGEBLICKT, GEM. § 2 BAUG.
 VOM 20. JANUAR 1964 BIS 19. FEBRUAR 1964
 UND VOM 12. JUNI 1973 BIS 13. JULI 1973

BEBAUUNGSPLAN VOM 8. MÄRZ 1973, GEM. § 9 BAUG.
 AM 17. DEZEMBER 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEWAUNGSVERORDNUNG GEM. § 9 BAUG.
 DES GEMEINSCHAFTLICHEN BEWAUNGSVERORDNUNGSGEMEINSCHAFTS
 VOM 6. APRIL 1974 BIS 19. FEBRUAR 1974
 UND VOM 12. JUNI 1973 BIS 13. JULI 1973